

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 6.

Dienstag den 9. Jänner 1866.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Pressgericht in Venedig hat mit dem Erkenntnissen vom 20. Dezember 1865, Z. 14834 und 19867, wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a. St. G. über die Druckschriften:

1. „Complesso di litografie miniate e non miniate rappresentanti in varie grandezze, Vittorio Emanuele, Garibaldi, e i difensori d'Italia nonché le battaglie di Solferino, Magenta e Montebello e la carta Geografica del Regno d'Italia comprendente come parte dello stesso il Veneto l'Istria, Trieste, il Tirolo e la Dalmazia.“

2. Nr. XIV e XV del' opera: „Memoria storiche della città di Vicenza dalla sua origine fino al presente per Francesco Dr. Formenton. Vicenza, tipografia di Giuseppe Staidler, 1865,“ das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Pressgericht in Padua hat mit dem Erkenntnissen vom 14. Dezember d. J., Z. 9051, über die muthmaßlich in Mailand gedruckte Broschüre „Profilo pastorale“ wegen des durch ihren Inhalt begangenen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach den §§ 491 und 493 St. G. das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen.

(2—3) Nr. 13949.

Studentenstiftung=Verleihung.

Mit Beginn des Schuljahres 1865/66 kommt die vom Josef Skerl errichtete Studentenstiftung im dermaligen Ertrage von 88 fl. 70 kr. ö. W. zur Wiederbesetzung.

Zum Genuße dieser Stiftung, welche auf die Gymnasial- und die theologischen Studien beschränkt ist, sind Studirende aus den dem Stifter verwandten Familien berufen.

Das Präsentationsrecht hiezu steht dem bischöflichen Ordinariate in Triest gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Tomaj zu.

Die Bewerber um diese Stiftung haben ihre mit den erforderlichen Dokumenten, als mit dem Tauf-, Dürftigkeits- und Impfscheine, dann Studienzeugnissen von den letzten zwei Schulsemestern und dem legalen Stammbaume belegten Gesuche im Wege ihrer Studien-Direktion

bis 25. Jänner 1866

bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

Laibach, am 27. Dezember 1865.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(6—3) Nr. 5645.

Konkurs = Ausschreibung.

Vom 1. November 1865 angefangen ist das Florian Staudegger'sche Handstipendium im Jahresbetrage von 76 fl. ö. W. zu verleihen.

Dieses Stipendium ist bestimmt für studirende Verwandte des Stifters und in deren Abgang für studirende Bürgersöhne von Bleiburg.

Der Stiftling kann nach Vollendung der Gymnasialklassen die Stiftung nur in den theologischen Studien fortgenießen.

Das Präsentationsrecht steht dem Gemeinde-Vorstande der Stadt Bleiburg zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, Impfungs- und den Studienzeugnissen belegten Gesuche, und in so ferne es sich um die Bewerbung aus dem Titel der Verwandtschaft handelt, unter Anschluß der Beweisdokumente über den Grad derselben bis 15. Februar 1866 im Wege der vorgesezten Studien- oder Schuldirektion bei dieser Landesbehörde zu überreichen.

Klagenfurt, am 22. Dezember 1865.

k. k. Landesbehörde.

(1—2) Nr. 9521.

Konkurs.

Zur Besetzung der Postexpedientenstelle bei der in Moräutsch, Bezirk Egg ob Podpeč, zu errichtenden Postexpedition wird hiemit der Konkurs eröffnet. Die Bezüge bestehen in einer Jahresbestallung pr. 120 fl., in einem Amtspauschale jährlicher 24 fl. und in einem zu vereinbarenden Pauschale für die Unterhaltung einer täglichen

Fußbotenpost zwischen Moräutsch und Podpeč. Der Postexpedient hat vor dem Dienstantritte die Prüfung aus den Postmanipulations-Vorschriften und den Dienstleid abzulegen und eine Kaution pr. 200 fl. bar oder hypothekarisch oder in Sperrz. Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen zu leisten.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit dem Nachweise des Alters, Vermögens, der bisherigen Beschäftigung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens bei der gefertigten Postdirektion

binnen vier Wochen

einzubringen und zugleich anzugeben, um welches geringste Jahrespauschale sie die obige Fußbotenpost unterhalten würden.

Triest, am 26. Dezember 1865.

k. k. Postdirektion.

(5—2)

Nr. 40.

Verlautbarung.

Vom 1. Jänner 1866 an wird das Postrittgeld für ein Pferd und eine Einfache Post in den nachgenannten Kronländern und Bezirken wie folgt festgesetzt:

	fl.	kr.
in Niederösterreich mit	1	8
» Oberösterreich	1	8
» Salzburg	1	18
» Steiermark	1	18
» Kärnten	1	16
» Böhmen, und zwar:		
a) im Egerer, Leitmeritzer, Prager, Jungbunzlauer, Saazer und Pilsner Kreise mit	1	32
b) im Königgräzer, Gitschiner, Taborer, Schrudimer, Piseker, Budweiser und Gzaslauer Kreise	1	18
in Mähren und Schlesien	1	4
» Tirol und Vorarlberg	1	50
im Küstenlande	1	34
in Krain	1	26
im Pester Bezirke	1	4
» Preßburger Bezirke	1	8
» Dedenburger „	1	6
» Kaschauer „	—	98
» Großwardeiner „	1	—
» kroat. Montandistrikte und Zengger Militär-Kommunitäts-Bezirke	1	42
» Liccaner und Ottočaner Regiments-Bezirke	1	34
» Uguliner Regiments-Bezirke	1	46
» übrigen kroat. = slavonischen Postgebiete	1	10
in der serbischen Wojwodschast und im Temeser Banate	1	—
in Siebenbürgen	1	10
im Krakauer Regierungs-Bezirke	1	10
» Lemberger „	1	6
» Czernowitzer „	1	12

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für 1 Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt. — Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Triest, am 2. Jänner 1866.

k. k. Post-Direktion.

(7—1)

Nr. 17.

Lieferungs=Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1500 Megen Weizen, 1400 „ Korn, 800 „ Kukuruz mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werkführer von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Jänner 1866

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perz. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Februar 1866, die zweite Hälfte bis Mitte März 1866 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen im Siege des Fiskalamt befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Jänner 1866.